

Subjektfinanzierung

Finanzielle Beiträge des Bundes, an Ihre Weiterbildung

Im Rahmen der Subjektfinanzierung des Bundes gelten für Vorbereitungskurse für eidg. Berufsprüfungen und eidg. Höhere Fachprüfungen ab dem 1. August 2017 neue Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung der Teilnehmenden. Der Bundesrat hat am 15. September 2017 die dafür notwendige Änderung der Bildungsverordnung und die entsprechende Inkraftsetzung beschlossen.

Neu erhalten die Absolvierenden 50% der anrechenbaren Kursgebühren rückerstattet. Anspruch auf diese Unterstützung haben alle Personen, welche die entsprechende eidgenössische Prüfung absolvieren. Die Teilnehmenden beantragen die Rückerstattung nach absolvierter Prüfung direkt beim Bund. Der genaue Ablauf hierzu ist derzeit noch nicht bekannt.

Das Wichtigste im Überblick

Wer erhält Beiträge?

- > Alle Teilnehmenden in Bildungsgängen zur Vorbereitung auf eine eidg. Prüfung (eidg. Fachausweis oder eidg. Diplom) mit Start ab dem 1. August 2017, die nach dem 1. Januar 2018 die eidg. Prüfung ablegen.
- > Die Beitragsberechtigung ist unabhängig vom Wohnkanton, der Wohnsitz der Teilnehmenden muss aber in der Schweiz liegen.
- > Eine Doppelfinanzierung durch Kantonsbeiträge und Bundesbeiträge ist ausgeschlossen.
- > Aus administrativen Gründen müssen sich die anrechenbaren Kursgebühren für den besuchten Kurs auf mindestens CHF 1000.– belaufen.

Welche Angebote werden unterstützt?

- > Grundsätzlich sind Weiterbildungsangebote, die auf einen eidg. Fachausweis oder ein eidg. Diplom vorbereiten beitragsberechtigt, sofern diese zum Startzeitpunkt auf der Meldeliste des Bundes aufgeführt sind. Ob ein Bildungsgang beitragsberechtigt ist, entnehmen Sie auch der Ausschreibung auf unserer Webseite www.bzi.ch/de/weiterbildung

Bedingungen

- > Absolvierung der eidg. Prüfung, unabhängig vom Prüfungserfolg
- > Rechnungen/Zahlungsbestätigungen müssen **auf den Kursteilnehmer persönlich ausgestellt sein.** Rechnungen, die auf Dritte ausgestellt sind, z. B. auf den Arbeitgeber, sind nicht anrechenbar. Sollte sich Ihr Arbeitgeber an den Weiterbildungskosten beteiligen, empfehlen wir Ihnen, eine Vereinbarung mit diesem zu treffen, damit die Kurskosten direkt durch Sie beglichen werden können. Bei einer Verrechnung der Kurskosten an die Firmenadresse verzichten Sie und Ihr Arbeitgeber auf eine Rückerstattung durch den Bund.

Höhe der Beiträge

- > Nach Absolvierung der eidg. Prüfung können Sie Ihr Beitragsgesuch online über eine Internetplattform des Bundes einreichen. Die Plattform wird ab 2018 zur Verfügung stehen. Der Bund prüft dann das Gesuch und zahlt den Beitrag direkt an die Absolventin/den Absolventen aus.
- > **50% der anrechenbaren Kosten:** als anrechenbare Kosten gelten Kurskosten, vom Kursanbieter verrechnete Lehrmittel und Kursmaterialien. Als **nicht anrechenbar** gelten namentlich Spesen für Reisen, Verpflegung und Übernachtung

Gibt es eine Möglichkeit zur Vorfinanzierung der Kursgebühren?

- > Die Vorfinanzierung der Kursgebühren bis zum Erhalt der Bundesbeiträge wird entweder von den Absolvierenden oder mit Hilfe von Unterstützung durch Dritte getragen. Dies können zum Beispiel Arbeitgeber (Weiterbildungsvereinbarung), Branchenverbände (Branchenfonds), ein kantonales Stipendium, ein Darlehen oder weitere Dritte sein.
- > In Ausnahmefällen können Sie einen Antrag für die Auszahlung von Teilbeiträgen bereits vor dem Abschluss der eidgenössischen Prüfung einreichen (das ist erst ab dem 1. Januar 2018 möglich). Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sich Kursteilnehmende die Vorfinanzierung bis zur Auszahlung der Bundesbeiträge nicht leisten können und keine Unterstützung von Dritten erhalten. Hierfür ist ein finanzieller Bedarfsausweis erforderlich.

Weiterführende Informationen:

